

ZH_OBERGERICHT LC130011 vom 26. Juni 2013

ZH Obergericht, 2013-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC130011

FR: ZH_OBERGERICHT LC130011 du 26 juin 2013

IT: ZH_OBERGERICHT LC130011 del 26 giugno 2013

Erwägungen

E. 1

A._____ und B._____ heirateten am tt. Juli 1986. Ihrer Ehe entstammen zwei Kinder, F._____ (geboren am tt.mm.1987) und G._____ (geboren am tt.mm.1989). Unbestrittenermassen verfolgte B._____ zugunsten der Kinderbetreuung keine berufliche Karriere auf ihrem erlernten Beruf als Arztgehilfin. Später nahm sie eine Teilzeitstelle im Detailhandel als Verkäuferin an. Beide Kinder haben ihre Berufsausbildung (Erstausbildung) mittlerweile abgeschlossen, gehen jedoch offenbar nebenberuflich noch Weiterbildungen nach. Im Sommer 2009, nach rund 23 Jahren ehelichen Zusammenwohnens, begründete A._____, damals in Kaderstellung bei der H._____ AG in I._____ tätig, einen eigenen Haushalt (vgl. act. 4/10 S. 5). Die Parteien leben seit da getrennt (act. 4/13 S. 3). Die wirtschaftlichen Folgen der Trennung gaben Anlass zu zwei sog. Eheschutzverfahren (vgl. act 4 und 5).

E. 1.2

In Dispositivziffer 6 des Urteils vom 11. Januar 2013 hat das Einzelgericht die Kostenfestsetzung vorgenommen, d.h. die Entscheidgebühr für sein Verfahren auf Fr. 5'000.- festgelegt. Der Kläger verlangt mit seinem Berufungsantrag 2, der wie alle übrigen Anträge des Klägers diesen Erwägungen im Wortlaut vorangestellt ist, u.a. die ersatzlose Aufhebung dieser Dispositivziffer sowie eine Änderung der einzelgerichtlichen Kostenverlegung gemäss dem Berufungsantrag 4. Letzteres zeigt an, dass der Kläger – denn doch zu Recht – davon ausgeht, für das einzelgerichtliche Verfahren seien Gerichtskosten festzusetzen, sei namentlich eine Entscheidgebühr festzulegen. In welcher Höhe diese Gebühr nach seiner Auffassung durch das Berufungsgericht festzusetzen ist, kann den übrigen Anträgen des Klägers allerdings nicht entnommen werden. Da die Entscheidgebühren gestützt auf Art. 95 ZPO anhand der GebV OG zu bestimmen sind, behauptet der Kläger richtigerweise nirgends, es sei ihm die nähere Bezifferung der nach seiner Auffassung zutreffenden Entscheidgebühr weder möglich noch zumutbar. Auch sonst kann der Berufungsschrift (insbesondere der Berufungsbegründung) nichts dazu entnommen werden, soweit diese überhaupt zu berücksichtigen ist bzw. wäre. Das führt zum Nichteintreten auf die Berufung des Klägers gegen Dispositivziffer 6 des einzelgerichtlichen Urteils.

- 7 - 2. In der Sache selbst stellt das Berufungsverfahren im Grundsatz die Fortsetzung des Prozesses aufgrund des vor der ersten Instanz vorgetragenen bzw. festgestellten Sachverhaltes dar (zu den Ausnahmen vgl. Art. 317 ZPO). Mit der Berufung ist daher die unrichtige Feststellung des Sachverhaltes durch die Vorinstanz sowie eine unrichtige Rechtsanwendung der Vorinstanz zu rügen (Art. 310 ZPO). Die Partei, die Berufung führt, hat deshalb in der Berufungsschrift einzeln entsprechende Rügen vorzutragen und zu begründen (Begründungslast; vgl. dazu BGE 138 III 375 oder OGer ZH, Urteil LB110049

vom 5. März 2012, E. 1.1 und E. 1.2, je mit Verweisen). Wiederholungen des bereits vor der ersten Instanz Vor- getragenen genügen den gesetzlichen Anforderungen an eine Begründung eben- so wenig wie allgemeine Kritik am angefochtenen Entscheid bzw. den erstinstanz- lichen Erwägungen (vgl. auch BGE 138 III 375). Gemäss Art. 317 Abs. 1 ZPO sind neue Tatsachen und Beweismittel im Be- rufungsverfahren nur dann noch zu berücksichtigen, wenn sie ohne Verzug vor- gebracht werden und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor der ersten Instanz hatten vorgebracht werden können (vgl. dazu BGE 138 III 625).

E. 2

Mit Rechtsschrift vom 26. Juli 2011 klagte A. _____ beim Bezirksgericht Affol- tern (Einzelgericht) auf Scheidung der Ehe. Die Einigungsverhandlung scheiterte und das Einzelgericht führte danach den Schriftenwechsel und die Hauptverhand- lung durch. Am 11. Januar 2013 erging das Urteil (act. 62 [= act. 54 = act. 61/1]), dessen Dispositiv diesen Erwägungen vorangestellt ist. Weitere Einzelheiten des erstinstanzlichen Verfahrens sind hier nicht zu wiederholen und können dem Urteil entnommen werden (vgl. act. 62 S. 4).

- 5 -

E. 3

3.1 Das Einzelgericht hat den Kläger in den Dispositivziffern 2 und 3 des Ur- teils verpflichtet, der Beklagten monatliche, indexierte Unterhaltsbeiträge zu be- zahlen, bis er sein voraussichtliches ordentliches Pensionsalter erreichen wird. Zu seinem Ergebnis gelangte das Einzelgericht in Beachtung von Art. 125 Abs. 1 ZGB anhand der der sog. zweistufigen Methode (vgl. act. 62 [= act. 54 = act. 61/1], S. 6 ff.). Dabei erkannte es der Ehe der Parteien in Bezug auf die Be- klagte einen lebensprägenden Charakter zu, unbeschadet dessen, dass keine Unterhaltspflichten gegenüber den Kindern mehr bestehen. Namentlich berück- sichtigte es weiter, dass die Parteien über kein nennenswertes Vermögen verfü- gen, gemeinsam ein monatliches Nettoeinkommen von rund Fr. 10'800.- erzielen, an das die Beklagte in Vollzeitbeschäftigung als Detailhandelsverkäuferin Fr. 3'942.- beitrage, womit sie ihren gebührenden Lebensunterhalt allerdings nicht zu decken vermöge. Letzteren setzte es, nach Berechnung der (sog. erweiterten) Existenzminima beider Parteien (vgl. act. 62 S. 7 ff., insbes. S. 9 ff. [in Bezug auf die Beklagte] und S. 12 ff. [in Bezug auf den Kläger]) sowie bei einer Zuteilung des Freibetragsanteiles zu 40% an die Beklagte auf Fr. 5'278.- pro Monat fest

- 8 - (vgl. a.a.O., S. 14 ff.). Den gebührenden Unterhalt des Klägers veranschlagte das Einzelgericht unter Zuweisung des Freigabeanteiles von 60% auf monatliche Fr. 5'587.- bei einem Einkommen von Fr. 6'923.- (vgl. dazu act. 62 S. 15 f.).

E. 3.2

3.2.1 Der Kläger hält dafür, seine Verpflichtung zur Leistung nahehelichen Unterhaltes bestehe grundsätzlich nicht, weil die Beklagte nicht das ihr zumutbare unternommen habe, um ein höheres Einkommen zu erlangen, welches fürderhin ihren Unterhalt decke (vgl. act. 60 S. 4-6). In sozusagen zweiter Linie rügt der Kläger zudem einzelne Elemente der Berechnung des Einzelgerichts zum erweiterten Existenzminimum der Beklagten (vgl. act. 60 S. 6 ff., ab Ziff. 12): So sei Wohngeld der Kinder zu berücksichtigen bzw. weniger Miete (die Beklagte könne in eine billigere Wohnung umziehen; vgl. a.a.O., S. 7), so seien die Gesundheitskosten zu hoch veranschlagt (a.a.O.) und habe es für einen Vorsorgeunterhalt

keinen Platz in der Rechnung (a.a.O., S. 7-8). Als Ergebnis seiner punktuellen Rügen rechnet er dann vor, es belaufe sich das erweiterte Existenzminimum der Beklagten auf lediglich Fr. 3'762.- pro Monat. Dem setzt er ein (letztlich fiktives; vgl. act. 60 S. 5 [letzter Absatz]) Einkommen der Beklagten von monatlich Fr. 4'739.60 gegenüber (a.a.O., S. 8). Da die Beklagte einen Überschuss erziele, fehle die Grundlage für Leistungen seinerseits an deren nahehelichen Unterhalt. Die Beklagte stellt das Urteil des Einzelgerichts in keinem Punkt in Frage, sondern schliesst sich diesem in der Sache vollumfänglich an (vgl. act. 68).

E. 3.2.2

Auf die hier nur summarisch angesprochenen Standpunkte bzw. Vorbringen der Parteien, namentlich des Klägers, wird im Folgenden näher einzugehen sein, soweit sich die Vorbringen jeweils als wesentlich erweisen. Vorab bleibt aber noch anzumerken, dass der Kläger zum einen im Berufungsverfahren den grundsätzlich lebensprägenden Charakter der Ehe der Parteien, wie ihn das Einzelgericht zutreffend im Einklang mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung bejaht hat, nicht mehr ernsthaft bezweifelt. Zum andern stellt der Kläger die vom Einzelgericht gewählte Berechnungsmethode nicht als ungeeignet in Frage: Die Berechnung seines Existenzminimums und seines gebührenden Unterhaltes durch das Einzelgericht ist für ihn kein Thema (und wird insoweit aner-

- 9 - kannt); in seinen übrigen Einwendungen orientiert er sich gerade an dieser Methode. Um Wiederholungen zu vermeiden, ist daher auf die entsprechenden Erwägungen des angefochtenen Urteils zu verweisen. Lediglich der Vollständigkeit halber ist beizufügen, dass diese bundesrechtskonforme Methode vor dem Hintergrund der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien zu Recht angewandt wurde.

E. 3.3

3.3.1 In der Begründung seines grundsätzlichen Standpunktes (act. 60 S. 4-6) führt der Kläger im Wesentlichen aus, die Beklagte habe es bis heute absichtlich unterlassen, ihr Einkommen zu erhöhen (act. 60 S. 5: "... ersieht man, dass ... absichtlich ihr Einkommen nicht erhöhen will"). Er geht dabei davon aus, die Beklagte begnüge sich – trotz früherer gerichtlicher Ermahnung, sich um eine 100%-Beschäftigung zu bemühen (vgl. a.a.O. S. 4) – weiterhin mit einer 80%- Teilzeitstelle, mit der sie ein Jahresgehalt von Fr. 45'500 erziele (a.a.O., S. 5). Ferner bringt er vor, die Beklagte habe sich "gar nicht effektiv um eine neue Arbeitsstelle" bemüht (a.a.O., ganz oben). Vielmehr habe sie sich darauf verlassen, dass er ihr Unterhaltsbeiträge erbringen müsse, die es ihr erlaubten, die Arbeitstätigkeit nicht auszudehnen und trotzdem ihren gebührenden Lebensunterhalt zu bestreiten (a.a.O., S. 6 [Ziff. 11]). Der Kläger geht davon aus, bei einer 100%-Stelle sei für die Beklagte problemlos ein monatliches Einkommen von Fr. 4'739.60 zu erzielen, entsprechend folgender Berechnung: $Fr. 45'500 + 20\% = 56'875 : 12$ (vgl. act. 60 S. 5). Gewissermassen ergänzend verweist er noch auf das Lohnhandbuch aus dem Jahre 2011, aus dem folge, dass "eine 100 % Job in der Detailhandelsbranche ein Einkommen von CHF 5'000 ergeben würde" (a.a.O.).

E. 3.3.2

Der Kläger wiederholt mit seinen Vorbringen zum Grundsätzlichen im Wesentlichen seinen bereits vor dem Einzelgericht eingenommenen Standpunkt (vgl. act. 34 [Klagebegründung] S. 4-6 sowie Vi-Prot. S. 10 und dazu act. 46 S. 1 f.). Mit den Erwägungen des Einzelgerichtes, die Beklagte erziele bei einem Beschäftigungsgrad von

100% ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 3'942.- (vgl. act. 62 S. 8), setzt er sich mit dem Beharren auf seinem Standpunkt jedenfalls nicht näher auseinander. Der Kläger legt auch sonst nirgends näher dar, dass

- 10 - bzw. inwieweit die Sachverhaltsfeststellung des Einzelgerichtes, die Beklagte gegenüber einer vollen Erwerbstätigkeit nach, unrichtig sein soll bzw. ist. Ebenso insoweit genügt der Kläger der Rügeobliegenheit (vgl. vorn Ziff. II/2) nicht. Seine Berufung bleibt daher bereits insoweit offenkundig unbegründet. Die Feststellungen des Einzelgerichtes stützen sich im Übrigen auf den zu den Akten produzierten Arbeitsvertrag (vgl. 40/2) sowie die Lohnabrechnungen dazu (act. 49/4, Blatt 2 ff.). Die Echtheit dieser Urkunden, deren Inhalt und dessen Richtigkeit hat der Kläger schon vor der Vorinstanz nicht näher bestritten (vgl. Vi-Prot. S. 10 ff. und dazu act. 46), und das wohl zu Recht: Jedenfalls ist nichts ersichtlich, was begründete Zweifel daran erwecken müsste bzw. könnte. Das Einzelgericht hat daher in zutreffender Weise den durch diese Urkunden belegten Sachverhalt als erstellt betrachtet und danach sachgerecht darauf abgestellt. Es erübrigen sich ebenso von daher Weiterungen und es hat als erstellt zu gelten, dass die Beklagte bei einem "Arbeitspensum: 100%" (act. 40/2, Seite 1) einen Bruttolohn von Fr. 4'375.- pro Monat verdient (vgl. a.a.O.). Dass die Beklagte diesen Verdienst in einer Branche und in einer Stellung erzielt, nachdem bzw. weil sie erkannt hatte, "dass der Beruf als Verkäuferin ein grösseres Einkommen ermöglicht" (act. 60 S. 5), hält der Kläger endlich selbst fest. Mehr gibt es nicht zu sagen, sondern es bleibt festzuhalten, dass sich die Berufung im hier zur Debatte stehenden Zusammenhang ebenso unter Berücksichtigung dieser ergänzenden Gesichtspunkte als unbegründet erweist.

E. 3.3.3

Es erübrigt sich bei diesem Ergebnis an sich darauf hinzuweisen, dass die Berechnungen, die der Kläger anstellt, um seinen grundsätzlichen Standpunkt zu begründen (Fr. 45'500 + 20% [= 56'875] : 12 = Fr. 4'739.60; vgl. act. 60 S. 5), erstens Bruttoeinkommen als Nettoeinkommen ausgeben und damit zweitens dem widersprechen, was er für sich als zutreffende Berechnung der Vorinstanz gelten lässt. Die vom Kläger zum Ausgangspunkt einer 80%-Beschäftigung der Beklagten genommenen Fr. 45'500.- entsprechen nämlich dem 13fachen Bruttomonatsgehalt von Fr. 3'500.- (ohne Sonntagszuschlag) gemäss act. 35/30. Auf dieses Bruttoeinkommen stellt der Kläger hernach ab, um darzulegen, dass die Beklagte einen Überschuss erzielen könnte, würde sie im Vollpensum arbeiten (vgl. act. 60 S. 8 [oben]: Fr. 4'739.60). Ebenso darin liegt keine sachlich haltbare Begründung

- 11 - des grundsätzlichen Standpunktes, den der Kläger mit der Berufung einnimmt, und insoweit zugleich der Berufung selbst.

E. 3.4

Der Kläger beanstandet das Urteil des Einzelgerichtes, wie gesehen, auch in der Berechnung des gebührenden Bedarfs der Beklagten.

E. 3.4.1

Neu macht der Kläger geltend, in die Berechnung seien nicht die effektiven Wohnkosten der Beklagten aufzunehmen, die im einzelgerichtlichen Verfahren unbestritten geblieben waren, sondern der Betrag von Fr. 1'100.- pro Monat, exklusiv Fr. 35.- für Nebenkosten. Dieser Betrag sei angemessen (vgl. act. 60 S. 7). Denn die Anrechnung der effektiven Mietkosten seien nur dann gerechtfertigt, wenn die Berufungsbeklagte wirklich die Grösse

der ehemals ehelichen Wohnung benötige. Wohnten die zwei volljährigen Kinder nicht mehr bei ihr, könne sie eine kleinere Wohnung beziehen (a.a.O.). Ergänzend fügt der Kläger dem bei, er habe die Wohnkosten der Beklagten im einzelgerichtlichen Verfahren nicht bestritten, weil er stets von einem zusätzlichen Einkommen der Beklagten von Fr. 900.- aus Wohngeld der Kinder ausgegangen sei (a.a.O.). Die Grösse einer Wohnung und der Raumbedarf einer Person haben mit all- fälligem Wohngeld von Kindern an die Mutter unmittelbar nichts zu tun. Das räumt der Kläger richtigerweise mit seinem Verweis auf das Einkommen der Beklagten selbst ein. Beruft er sich gleichwohl auf seine Annahmen zum Wohngeld als Grund der unterbliebenen Bestreitung von Wohnungsgrösse bzw. Raumbedarf, so kann das sachgerecht nur heissen, er stelle sich auf den Standpunkt, im vorinstanzlichen Verfahren noch einen begründeten Anlass zur Annahme gehabt zu haben, die volljährigen Kinder würden noch (für längere Zeit) in der Wohnung der Beklagten verbleiben. Und nur deshalb habe er nicht bestritten (und also aner- kannt), dass die ihm ja bekannte Grösse der ehemaligen ehelichen Wohnung den Verhältnissen angemessen sei. In der Berufungsschrift räumt der Kläger – gewissermassen verklausuliert – ein, der Sohn wohne nicht mehr bei der Beklagten. Er bringt nämlich vor, die Be- klagte habe jedenfalls nicht bewiesen, dass G._____ – also die Tochter – nicht mehr bei ihr wohne (vgl. act. 60 S. 6, unten). Dass der Sohn nicht mehr bei der Mutter wohnt, hat denn auch bereits das Einzelgericht auf S. 8 seines Urteils zu-

- 12 - treffend festgehalten, und es folgt das ebenso aus act. 25/5, worauf die Beklagte verweist (vgl. act. 68 S. 7). Diese Urkunde war von der Beklagten bereits vor der Einigungsverhandlung zu den einzelgerichtlichen Akten gegeben worden, also lange vor dem Schriftenwechsel und vor der Hauptverhandlung. Einen begründe- ten Anlass für seine Annahme, die beiden (erwachsenen) Kinder der Parteien würden weiterhin bei der Mutter wohnen, hatte der Kläger demnach bereits im vorinstanzlichen Verfahren insoweit nicht mehr. Die Tochter G._____ ist zudem mittlerweile 24jährig und hat ihre Erstausbil- dung seit längerem abgeschlossen. Allein im Lichte der allgemeinen Lebenserfah- rung ist deshalb nicht davon auszugehen, sie werde noch lange bei der Mutter wohnen (vgl. auch die entsprechenden Feststellungen in act. 62 S. 8), wenn überhaupt. Das wusste ebenfalls der Kläger während des erstinstanzlichen Ver- fahrens, nachdem er bereits im Eheschutzverfahren im Januar 2010 ausgeführt hatte, die erwerbstätige Tochter lebe teilweise bei ihrem Freund (vgl. act. 4/10 S. 1). In der Hauptverhandlung des Einzelgerichts wurde im Übrigen dargelegt und belegt, dass die Tochter einen längeren Auslandsaufenthalt verbringen werde (vgl. act. 48 S. 2 und act. 49/2). Das stellt der Kläger in der Berufung richtiger- weise nicht in Abrede. Der Kläger hatte demnach keinen begründeten Anlass für seine Annahme und es bleibt daher bei den Wohnungskosten beim unbestrittenen Gebliebenen und damit Anerkannten. Weiterungen erübrigen sich von daher und es bleibt fest- zuhalten, dass sich die Berufung ebenso in diesem Punkt als unbegründet er- weist. Lediglich abrundend kann vermerkt werden, dass der Kläger für sich ver- gleichbare Wohnkosten als angemessen beansprucht. Von daher wäre nicht er- sichtlich, inwieweit die Wohnkosten der Beklagten unangemessen sein sollen. Hinzu kommt, dass der Kläger mit seinem Hinweis auf das der Beklagten Ange- messene von lediglich Fr. 1'100.- pro Monat gar nicht darlegt, welche Wohnungs- grösse er denn für die Beklagte als angemessen erachtet. Insofern behauptet er auch gar nicht ernsthaft, es sei eine tatsächlich der Beklagten angemessene Wohnung zu diesem Preis sogleich auf dem Markt erhältlich.

E. 3.4.2

Der Kläger rügt weiter die Berechnung der Gesundheitskosten der Beklagten durch das Einzelgericht. Diese Kosten können nach seiner Auffassung lediglich auf maximal Fr. 83.33 pro Monat festgesetzt werden, entsprechend dem Gesamtbetrag von Selbstbehalt und Franchise der Krankenkasse im Umfang von maximal Fr. 1'000.- im Jahr (vgl. act. 60 S. 7). Das Einzelgericht hat die Gesundheitskosten der Beklagten gestützt auf die von der Beklagten eingereichten Unterlagen auf monatlich Fr. 150.- festgesetzt. Es erwog, die unter act. 25/12 in den Akten liegenden Unterlagen belegten den entsprechenden Betrag (vgl. act. 62 S. 10). Die Akten unter der Nummer 25/12 umfassen neben einer Abrechnung der Krankenkasse, die Selbstbehalt und Franchise ausweist (worauf der Kläger einzig verweist; vgl. act. 60 S. 7), noch weitere Urkunden, die u.a. auch Zahnarztkosten zum Gegenstand haben. Darauf geht der Kläger mit keinem Wort ein. Namentlich rügt er doch wohl zu Recht nicht, dass z.B. Zahnarztkosten Gesundheitskosten sind. Er legt auch sonst nicht näher dar, inwiefern das Einzelgericht aus den act. 25/12 im Tatsächlichen und/oder im Rechnerischen falsche Schlüsse gezogen haben soll. Er genügt damit seiner Rückgebliegenheit nicht (vgl. vorn Ziff. II/2) und es bleibt seine Berufung bereits insoweit unbegründet. Wiederum erübrigen sich Weiterungen.

E. 3.4.3

Der Kläger macht schliesslich der Sache nach geltend, wenn man seiner mit der Berufung vorgetragene Berechnung folge, blieben der Beklagten genügend Mittel, um den Vorsorgeunterhalt selbst zu decken. Die Vorinstanz habe zudem bei der Berechnung des Vorsorgeunterhaltes zum einen den von der Beklagten selbst getragenen Pensionsbeitrag ("Zweisäulenguthaben") nicht berücksichtigt. Zum anderen seien auch die Betreuungsgutschriften der Beklagten nicht berücksichtigt (vgl. act. 60 S. 8). Der Ausgleich der Zweitsäulenguthaben der Parteien wurde vom Einzelgericht in Dispositivziffer 5 festgesetzt, unter Berücksichtigung dessen, was die Beklagte an Guthaben in der Vergangenheit geäufnet hatte (vgl. act. 62 S. 21 und S. 17). Der Kläger hat das Urteil in diesem Punkt unangefochten gelassen, weshalb es in Rechtskraft erwuchs. Auf seine in der Sache (wie gesehen) zu allem auch noch unzutreffenden Vorbringen ist daher gar nicht mehr näher einzugehen.

- 14 - Im Übrigen hat sich das Einzelgericht einlässlich mit der Berechnung des Vorsorgeunterhaltes der Beklagten befasst (vgl. act. 62 S. 11 f.). Dabei hat es richtig erkannt, dass sich der Vorsorgeunterhalt auf die Zukunft bezieht (auf die Zeit nach der Scheidung), indem es als massgeblichen Ausgangspunkt für dessen Festsetzung den einem Unterhaltsberechtigten zugestandenen nahehelichen Unterhalt (der sog. gebührende Unterhalt) genommen hat. Weder damit noch mit den darauf fussenden weiteren Erwägungen und Berechnungen des Einzelgerichts, die der höchstrichterlichen Praxis folgen, setzt sich der Kläger mit seinem Hinweis auf Betreuungsgutschriften auseinander. Denn diese beschlagen – wie der Ausgleich der Pensionsguthaben – die Zeit vor der Scheidung und gehen deshalb an der Sache vorbei. Die Berufung erweist sich folglich auch in diesem Punkt als unbegründet. Und es ist fast müssig darauf hinzuweisen, dass der Kläger diesen Punkt ohnehin nur unter der Prämisse der Richtigkeit seiner Berechnung dessen aufgegriffen zu haben scheint, was der Beklagten nahehelich als Unterhalt zuzugestehen ist. Diese Prämisse allerdings erweist sich, wie gezeigt, bereits im Ansatz (vgl. vorn Ziff. II/3.3) als unzutreffend. Wiederum erübrigen sich Weiterungen.

E. 3.5

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass der Kläger mit allen seinen Rügen, soweit diese für den Entscheid wesentlich sein können, nicht durchdringt; seine Berufung bleibt insgesamt unbegründet und ist abzuweisen. Das führt zur Bestätigung des einzelgerichtlichen Urteils zur Sache auch in den angefochtenen Punkten. III. (Kosten- und Entschädigungsfolge)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.